



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

EVANGELISCHES DEKANAT
WETTERAU
GESCHÄFTSSTELLE
KINDERTAGESSTÄTTEN
Frankfurter Str. 31
61206 Wöllstadt

Wöllstadt, 22.03.2020

Notbetreuung in der Kita – veränderte Voraussetzungen

Liebe Familien,

das Hessische Ministerium hat am 20. März 2020 die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verändert. Dadurch können auch Kinder in unserer Einrichtung betreut werden, wenn nur ein Elternteil in einem systemrelevanten Bereich tätig ist. Hierzu benötigen wir die beiliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber und das von Ihnen ausgefüllte Formular Antrag auf Notbetreuung.

An dieser Stelle möchten wir Sie aber nochmals dringend aufmerksam machen: **wir alle befinden uns noch immer in der Gefahr, uns mit dem Corona-Virus zu infizieren und andere Menschen dann auch anzustecken. Diese Gefahr kann gesenkt werden, indem wir möglichst wenig bis keinen Kontakt zu anderen Personen haben.** Auch in unserer Einrichtung erhöht sich mit jedem weiteren zu betreuenden Kind die Ansteckungsgefahr aller anwesenden Kinder, Mitarbeitenden und auch ihrer Familien. In der Einrichtung kann der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden.

Dass die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verändert wurde und nun auch Kinder von Familien, in denen nur ein Elternteil Funktionsträger ist, vom Betretungsverbot ausgenommen sind, heißt nicht, dass die Gefahr geringer geworden ist – im Gegenteil. Die Zahl der Infizierten steigt immer schneller an und dadurch werden immer mehr Menschen zur Aufrechterhaltung der Systeme und zur Betreuung von bereits Erkrankten benötigt. Damit das so gut wie möglich gelingen kann, ist der Kreis der Berechtigten für eine Notbetreuung ihrer Kinder erweitert worden.

Bitte prüfen Sie aber genau, ob Sie eine Betreuung Ihres Kindes in der Kita benötigen und beantragen Sie die Notbetreuung nur für die Zeiten, in denen es keine andere Möglichkeit der Betreuung für Ihr Kind gibt. Das heißt z.B., wenn Sie morgens keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, bringen Sie Ihr Kind morgens in die Kita und holen es am Mittag wieder ab.

Bedenken Sie bei Ihren Überlegungen auch, dass durch die besondere Situation die personelle Decke ausgedünnt ist. In den Kitas arbeiten Mitarbeitende, die zur sogenannten Risikogruppe gehören und besonders gefährdet sind, sich mit dem Virus zu infizieren und dann schwer zu erkranken. Diese Mitarbeitenden sind von der Arbeit freigestellt, damit sie sich nicht dieser Gefahr aussetzen müssen.

Achten Sie bitte darauf, dass auch Ihr Kind insgesamt möglichst wenig Kontakt zu anderen Menschen hat – zum Schutz Ihres Kindes, der Mitarbeitenden in der Kita und zum Schutz Ihrer und aller anderen Familien.

In dieser Krisensituation ist es bedeutsam, dass jeder für sich prüft, welchen Beitrag er selbst leisten kann, damit Menschen die der Hilfe bedürfen, gut versorgt werden. Daher möchten wir Sie daran erinnern, dass es weiterhin um die **Vermeidung von direkten persönlichen Kontakten und somit um die Unterbrechung von Infektionsketten** geht. Mit jedem Kind mehr, das in der Kita betreut wird und jedem zusätzlichen direkten Kontakt steigt das Infektionsrisiko.

ACHTUNG: Die Notbetreuung ist ausgeschlossen, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome (auch leichte) aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Die Erklärung für die Unabkömmlichkeit, die Ihr Arbeitgeber ausfüllen und unterschreiben muss, fügen wir in der Anlage noch einmal mit an. Ebenso die Gruppe der Berufe, die zu den systemrelevanten zählen.

Wir wünschen Ihnen allen in dieser Zeit, dass Sie gesund bleiben. Gottes Segen begleite Sie und Ihre Familien.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Kessler

Elisabeth Kessler
Geschäftsführerin Kindertagesstätten